

Gesellschaftsvertrag

der

Stadtwerke Blaustein GmbH

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Firma, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Gegenstand Gesellschaft	2
§ 3	Stammkapital	2
§ 4	Gesellschaftsorgane	3
§ 5	Geschäftsführung und Vertretung.....	3
§ 6	Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats	4
§ 7	Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates.....	4
§ 8	Aufgaben des Aufsichtsrates	5
§ 9	Sitzungsgeld	6
§ 10	Gesellschafterversammlung	7
§ 11	Gesellschafterbeschlüsse.....	9
§ 12	Vertretung in Verbandsversammlungen.....	10
§ 13	Dauer der Gesellschaft, Kündigung.....	10
§ 14	Verfügung über Geschäftsanteile	11
§ 15	Einziehung von Geschäftsanteilen	13
§ 16	Durchführung des Ausscheidens.....	14
§ 17	Abfindungsentgelt	14
§ 18	Spartentrennung	15
§ 19	Gewinnverteilung, Gewinnverwendung (Spartentrennung).....	15
§ 20	Eigenkapitalausstattung.....	16
§ 21	Eigenkapital-Zuführungen.....	16
§ 22	Wirtschaftsplan	17
§ 23	Jahresabschluss, Lagebericht	18
§ 24	Change of Control-Klausel.....	19
§ 25	Bekanntmachungen	19
§ 26	Liquidation.....	19
§ 27	Salvatorische Klausel.....	19
§ 28	Gründungskosten.....	20

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Stadtwerke Blaustein GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Blaustein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2020.

§ 2 Gegenstand Gesellschaft

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenstellung
 - (a) die Versorgung der Bevölkerung mit Energie und Wasser (Versorgungssparte), und die Erbringung von damit zusammenhängenden versorgungsnahen technischen und kaufmännischen Dienstleitungen (Versorgungssparte), sowie
 - (b) der Betrieb von Bädern (versorgungsfremde Sparte), und die Erbringung von damit zusammenhängenden versorgungsfremden technischen und kaufmännischen Dienstleistungen (versorgungsfremde Sparte).
- (2) Die Gesellschaft erfüllt öffentliche Zwecke, da durch die Unternehmenstätigkeit gemeinwohlorientierte, im öffentlichen Interesse der Einwohner liegende Ziele verfolgt werden, die auch den Einwohnern der unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften zugutekommen.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen gesetzlich, insbesondere kommunalrechtlich zulässigen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Gesellschaftszwecks geeignet sind. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder andere Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten und ferner Interessengemeinschaften eingehen, sofern sich diese Betätigungen auf das Versorgungsgebiet beschränken und im übrigen kommunalrechtlich zulässig sind. Sie kann auch die Betriebsführung von anderen Dienstleistungsunternehmen übernehmen, sofern die Dienstleistungen kommunalen Zwecken der Gesellschafter dienen und sich auf ihr Versorgungsgebiet beschränken.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro).
- (2) Von diesem Stammkapital übernehmen

- (a) die Stadt Blaustein, Marktplatz 2, 89134 Blaustein, den Geschäftsanteil Nr. 1 in Höhe von 25.000 € (50,00 %), und
 - (b) die SWU Energie GmbH, Karlstr. 1-3, 89073 Ulm (Amtsgericht Ulm HRB 4711) die Geschäftsanteile Nr. 2 in Höhe von 25.000 € (50,00 %).
- (3) Das Stammkapital ist bei Gründung vollständig in bar zu erbringen. Nachschüsse sind nur zu erbringen, wenn dies in dieser Satzung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 4 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung;
2. der Aufsichtsrat;
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und einen oder mehrere Geschäftsführer ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Vorstehende Regelungen gelten im Fall der Liquidation auch für die Liquidatoren.
- (4) Die Geschäftsführer sind an Gesetz und Gesellschaftsvertrag sowie an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie an eine etwaige, von der Gesellschafterversammlung aufzustellende Geschäftsordnung gebunden. Sie haben die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Jedes Mitglied der Geschäftsführung soll vertraglich verpflichtet werden, die ihm im Geschäftsjahr gewährten Bezüge im Sinne von § 285 Nr. 9 lit. a HGB der Gemeinde jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.
- (5) Der Geschäftsführung obliegt ferner die rechtzeitige Einbindung der Beteiligungsverwaltung der Städte in Fragen von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung sowie die Übermittlung aller Informationen, die zur Durchführung eines Beteiligungscontrollings notwendig sind. Dies gilt auch für den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss.

- (6) Die Niederlegung des Geschäftsführeramtes ist jederzeit möglich, bedarf aber zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft und an alle Gesellschafter. Die Frist beträgt einen Monat zum Monatsende nach der Mitteilung, wenn kein wichtiger Grund zur sofortigen Niederlegung des Geschäftsführeramtes berechtigt. Die Erklärung der Niederlegung des Geschäftsführeramtes gegenüber der Gesellschaft gilt gleichzeitig als Kündigung des Geschäftsführeranstellungsvertrages.

§ 6 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus acht Mitgliedern. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder kann durch Gesellschafterbeschluss abgeändert werden.
- (2) Jeder Gesellschafter hat das Recht, vier Aufsichtsratsmitglieder zu entsenden sowie die von ihm entsandten Aufsichtsratsmitglieder abzurufen. Jeder Gesellschafter kann den von ihm entsandten Aufsichtsratsmitgliedern Weisungen erteilen.
- (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsratsmitglieds beträgt jeweils vier Jahre, gerechnet ab der ersten Sitzung des Aufsichtsrats, die auf die Bestellung des Aufsichtsratsmitglieds folgt. Auch nach Ablauf dieser Zeit bleibt ein Aufsichtsratsmitglied so lange im Amt, bis ein Nachfolger benannt ist. Ist ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig weggefallen, so entsendet der entsendungsberechtigte Gesellschafter für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

§ 7 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Blaustein ist kraft Amtes Vorsitzender des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der SWB“ abgegeben.
- (3) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes, Gesellschafters oder Geschäftsführers sind Sitzungen einzuberufen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein.
- (4) Der Aufsichtsrat wird unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich oder in Textform (z.B. Email) geladen. In dringenden Fällen kann auch eine kürzere Frist oder auch eine andere Form gewählt werden.

- (5) Die Geschäftsführung nimmt an der Aufsichtsratssitzung teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas Anderes bestimmt.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende und ein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in einer neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag.
- (8) In besonders dringenden Fällen können nach dem Ermessen des Vorsitzenden im Wege des Umlaufverfahrens Beschlüsse durch Einholung schriftlicher oder textlicher Erklärungen gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Eine fehlende Antwort eines Aufsichtsratsmitglieds auf die Ankündigung eines Beschlussverfahrens im Umlaufverfahren stellt keinen Widerspruch dar.
- (9) Über die Sitzung des Aufsichtsrates sowie über die Beschlüsse im Umlaufverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen, an die Mitglieder zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.
- (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung in allen wesentlichen, das Unternehmen betreffenden Fragen zu beraten sowie die Geschäftsführung zu überwachen.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:
 - (a) Festsetzung des jährlichen Wirtschaftsplans, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht;
 - (b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird;

- (c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
 - (d) Gewährung von Darlehen und Spenden, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird;
 - (e) Abschluss von Bank- oder anderen Darlehen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird;
 - (f) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird;
 - (g) Abschluss sonstiger Verträge von besonderer Bedeutung, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird;
 - (h) Rechtsgeschäfte mit Gesellschaftern oder Aufsichtsräten sowie diesen nahestehenden Personen oder verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG), soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird;
 - (i) Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit im Einzelfall der Streitgegenstand ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird;
 - (j) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
- (3) Die Festsetzung, Aufhebung oder Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (4) Der Aufsichtsrat, vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, ist berechtigt, Gesellschafterversammlungen einzuberufen.
- (5) Der Aufsichtsrat bereitet die Angelegenheiten vor, über die die Gesellschafterversammlung zu beschließen hat, und spricht eine entsprechende Beschlussempfehlung aus.

§ 9 Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Protokollführer erhalten ein Sitzungsgeld

zur pauschalen Abgeltung der ihnen infolge ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit entstehenden Auslagen. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt.

§ 10 Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch einen Geschäftsführer, durch einen Gesellschafter oder den Aufsichtsrat, vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Diese ordentliche Gesellschafterversammlung ist jeweils bis spätestens zum Ablauf des achten Monats, alternativ, solange die Gesellschaft die Voraussetzungen einer kleinen Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs.1 HGB erfüllt, bis spätestens zum Ablauf des elften Monats nach Abschluss eines Geschäftsjahres einzuberufen. In dieser Gesellschafterversammlung ist über den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr, die Gewinnverwendung und die Entlastung der Geschäftsführer zu beschließen.
- (2) Der Gesellschafterversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über
 - (a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;
 - (b) die Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - (c) die Wahl des Abschlussprüfers, der Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
 - (d) die Feststellung des Wirtschaftsplans;
 - (e) die Veräußerung, Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft;
 - (f) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - (g) die Ausübung der Gesellschafterrechte bei Tochter- und Enkelgesellschaften;
 - (h) der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - (i) die grundsätzlichen Entscheidungen, die die versorgungsfremden Sparten betreffen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - (j) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - (k) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Ände-

zung und Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern sowie von Versorgungszusagen an Geschäftsführer;

- (l) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - (m) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - (n) die Zustimmung zur Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
 - (o) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile;
 - (p) die Ausschließung von Gesellschaftern;
 - (q) die Einziehung und Zwangsübertragung von Geschäftsanteilen;
 - (r) die Auflösung der Gesellschaft.
- (3) Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (a) Veräußerung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil;
 - (b) Erwerb und Veräußerungen von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie deren Gründung;
 - (c) Errichtung, Erwerb, Schließung und Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben;
 - (d) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 - (e) Einräumung und Beendigung jedweder Beteiligungen am Gewinn der Gesellschaft, insbesondere von stillen Beteiligungen;
 - (f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Betriebspacht-, Betriebsführungs- und Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich oder in Textform (z.B. Email) geladen. In dringenden Fällen kann auch eine kürzere Frist oder auch eine andere Form gewählt werden. Den Gesellschaftern sind die zur Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Jeder Geschäftsführer und jeder Gesellschafter sowie der Aufsichtsrat sind allein einberufungsberechtigt. Jeder Gesellschafter ist schriftlich oder in Textform (z.B. per Email) unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

- (6) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, vor der Fertigung von Einladungen oder unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch bis eine Woche vor der Gesellschafterversammlung, (weitere) Tagesordnungspunkte aufnehmen zu lassen. Diese Tagesordnungspunkte hat er den anderen Gesellschaftern sowie dem Aufsichtsrat schriftlich oder per E-Mail zukommen zu lassen.
- (7) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Sie muss binnen einer Woche schriftlich oder in Textform einberufen werden, wenn ein Gesellschafter es bei der Gesellschaft beantragt. Die Gesellschafterversammlung hat in diesem Fall innerhalb einer weiteren Woche stattzufinden.
- (8) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, in Notfällen mit einer angemessenen kürzeren Frist, eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (9) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort statt, dem alle Gesellschafter zustimmen.
- (10) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Dritten aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten oder begleiten lassen. Jede Vertretung oder Begleitung durch einen Dritten muss den anderen Gesellschaftern und den Geschäftsführern mindestens eine Woche vor der Versammlung mitgeteilt werden, wobei die Übermittlung per Telefax oder E-Mail genügt.
- (11) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Er ist der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung.
- (12) Die Beschlussfähigkeit bzw. deren Fehlen ist zu Beginn der Gesellschafterversammlung durch den Versammlungsleiter festzustellen.

§ 11 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorsehen. Je ein Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (2) Beschlüsse nach § 10(3) können nur einstimmig gefasst werden.
- (3) Die Stimmrechte eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung ruhen ab dem Zeitpunkt, zu dem

- (a) der Gesellschafter die Kündigung nach § 13(2) ausgesprochen hat;
 - (b) die Einziehung seines Geschäftsanteils nach § 15 beschlossen wurde.
- (4) Soweit rechtlich zulässig und nicht in diesem Vertrag anders bestimmt, ist ein Gesellschafter auch dann stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einem mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen betrifft.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse sind schriftlich (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) niederzulegen, sofern keine notarielle Beurkundung notwendig ist. Gesellschafterbeschlüsse sind vom Versammlungsleiter förmlich festzustellen. Dies geschieht, indem der Versammlungsleiter nach jeder Abstimmung den Wortlaut des Beschlusses aufnimmt. Der Versammlungsleiter ist bei unklarem Abstimmungsergebnis berechtigt und verpflichtet, auf eine förmliche Feststellung zu verzichten und dies in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen.
- (6) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift durch die Gesellschaft zu übersenden. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.
- (7) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung kann von einem Gesellschafter nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift, in welcher der Beschluss enthalten ist bzw. nach Zugang der Mitteilung über die wirksame Fassung eines Beschlusses im schriftlichen Verfahren geltend gemacht werden.

§ 12 Vertretung in Verbandsversammlungen

Der jeweilige Bürgermeister der Stadt Blaustein wird kraft seines Amtes bevollmächtigt, die Interessen der Gesellschaft in den Verbandsversammlungen der Zweckverbände Landeswasserversorgung und Abwasserversorgungsgruppe III zu vertreten. Die persönliche Legitimation des jeweils amtierenden Bürgermeisters erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrates.

§ 13 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, das Gesellschaftsverhältnis durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit Jahresfrist zum Ende jedes Geschäftsjahres zu kündigen. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus, sofern nicht eine Liquidation der Gesellschaft nach Abs. (5) stattfindet. Seine Abfindung richtet nach § 17.

- (3) Die Kündigung ist erstmals für das Ende des Geschäftsjahres möglich, das am 31.12.2030 abläuft.
- (4) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, im Falle einer Kündigung nach Abs. (2) seinerseits innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab dem 01.01. des Jahres, auf dessen Ende die Kündigung wirksam werden soll, zum Ende des Geschäftsjahres zu kündigen.
- (5) Kündigen sämtliche Gesellschafter, ist die Gesellschaft aufgelöst und wird liquidiert. In diesem Fall scheidet kein Gesellschafter durch die von ihm erklärte Kündigung vor Abschluss der Liquidation aus der Gesellschaft aus. Gleiches gilt, wenn die nach einer Kündigung nach Abs. (2) oder Abs. (4) verbleibenden Gesellschafter innerhalb einer Frist zwei Monaten, gerechnet nach Ablauf der Frist in Abs. (4), zum Ende des Geschäftsjahres einstimmig die Liquidation der Gesellschaft beschließen. Bei der Beschlussfassung über die Liquidation haben nur die Gesellschafter ein Stimmrecht, die die Gesellschaft nicht nach Abs. (2) oder Abs. (4) gekündigt haben.

§ 14 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede rechtsgeschäftliche Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft, insbesondere zur Übertragung von Geschäftsanteilen an Dritte sowie die Teilung oder die Einziehung von Geschäftsanteilen, zur Bestellung von Nießbräuchen an Geschäftsanteilen, deren Verpfändung oder Abtretung, bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Beschlussfassung bedarf der Zustimmung aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandener Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht. Hiervon ausgenommen sind Verfügungen der Gesellschafter untereinander oder zwischen Gesellschaftern und mit diesen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 ff. AktG.
- (2) Will ein Gesellschafter seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise veräußern, hat er sie zunächst dem anderen Gesellschafter zum Kauf anzubieten. Kaufpreis ist die Abfindung, wie sie dem Gesellschafter nach § 17 zustehen würde. § 17 gilt insoweit entsprechend.
- (3) Lehnt der andere Gesellschafter die Übernahme innerhalb von drei Monaten nach Zugang des schriftlichen Angebots ab und ist auch die Gesellschaft nicht zur Übernahme bereit, so darf die erforderliche Zustimmung zur Veräußerung des Geschäftsanteils an einen Dritten nur aus wichtigem, in der Person des Erwerbers liegenden Grund, versagt werden, sofern die anderen Gesellschafter nicht ihr Vorkaufsrecht oder ihr Mitverkaufsrecht ausüben.
- (4) Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise an einen Dritten veräußern, und wurde das Ankaufsrecht nach § 14(3) nicht ausgeübt, so haben die

anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 463 ff. BGB. Das Vorkaufsrecht steht den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft zu und erlischt nach Ablauf von zwei Monaten, nachdem die Anzeige des Verkaufs des Geschäftsanteils an den Dritten dem vorkaufsberechtigten Gesellschafter zugegangen ist. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht nicht binnen dieser Frist durch schriftliche Mitteilung Gebrauch, geht das Recht proportional zu den bestehenden Anteilsverhältnissen auf die verbleibenden Gesellschafter über. Falls mehrere Vorkaufsberechtigte ihre Vorkaufsrechte ausüben, ist der Geschäftsanteil nach dem Verhältnis der bestehenden Kapitalbeteiligungen der Vorkaufsberechtigten an der Gesellschaft zu teilen. Ein Vorkaufsrecht besteht nicht im Falle der Übertragung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafter an ein mit diesem verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 ff. AktG.

- (5) Üben die Vorkaufsberechtigten das Vorkaufsrecht gemäß vorstehendem § 14(4) nicht aus, sind die Gesellschafter zur Erteilung der Zustimmung gemäß § 14(1) verpflichtet, es sei denn, es liegt ein von ihnen zu beweisender wichtiger, in der Person des Käufers liegender Grund vor, der zur Verweigerung der Zustimmung berechtigt.
- (6) Veräußert ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil bzw. seine Geschäftsanteile, steht den Mitgesellschaftern das Mitverkaufsrecht zu. Jeder Mitgesellschafter kann danach verlangen, dass der Käufer des bzw. der Anteile auch seinen Geschäftsanteil bzw. seine Geschäftsanteile zu denselben Bedingungen erwirbt. Veräußert ein Gesellschafter nur einen Teil seiner Geschäftsanteile, steht den Mitgesellschaftern das Mitverkaufsrecht im entsprechenden Verhältnis zu. Jeder Gesellschafter kann das Mitverkaufsrecht nur bezüglich des Ganzen dem Mitverkaufsrecht unterliegenden Anteils geltend machen.
- (7) Für den Fall, dass ein Gesellschafter die Absicht hat, seine Anteile an der Gesellschaft ganz oder teilweise zu verkaufen, hat er dies den Mitgesellschaftern durch Einschreiben schriftlich mitzuteilen und ihnen den Entwurf des Kaufvertrages zuzusenden. Die übrigen Gesellschafter haben sich innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Einschreibens, welches die Verkaufsabsicht und den Inhalt des abzuschließenden Kaufvertrages enthält, schriftlich per Einschreiben gegenüber dem verkaufswilligen Mitgesellschafter zu äußern, ob sie von ihrem Mitverkaufsrecht Gebrauch machen. Äußert sich ein Gesellschafter nicht bis zum Ablauf der vorgenannten Frist, erlischt dessen Mitverkaufsrecht bezüglich dieses Verkaufsfalles.
- (8) Nach Zusendung des Vertragsentwurfs über den Verkauf eines oder mehrerer Geschäftsanteile darf dieser Vertragsentwurf inhaltlich nicht mehr ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter geändert werden.

§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.
- (2) Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - (a) der Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;
 - (b) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gesellschafters eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat oder gegen ihn Haft zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet wurde, oder das Unternehmen des Gesellschafters wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister gelöscht wird;
 - (c) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt oder die Gesellschaft kündigt;
 - (d) der Gesellschafter stirbt oder liquidiert wird;
 - (e) sonstige wichtige Gründe in der Person des Gesellschafters vorliegen, wie ein schwerer Verstoß gegen die Treuepflicht.
- (3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis vom Einziehungsgrund gefasst wird. Dem von der Einziehung betroffenen Gesellschafter steht hierbei kein Stimmrecht zu.
- (4) Statt der Einziehung des Geschäftsanteils kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der Geschäftsanteil an der Gesellschaft, andere Gesellschafter oder an von der Gesellschafterversammlung bestimmte Dritte abzutreten ist.
- (5) Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung mit der Erklärung der Einziehung/der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses wirksam. Mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung scheidet der betroffene Gesellschafter sofort aus der Gesellschaft aus. Im Einziehungsbeschluss kann auch ein späterer Zeitpunkt des Ausscheidens beschlossen werden. In jedem Fall ruhen sowohl das Stimmrecht als auch das Gewinnbezugsrecht ab der Beschlussfassung.

§ 16 Durchführung des Ausscheidens

- (1) Der Geschäftsanteil eines ausscheidenden Gesellschafters ist nach Wahl der Gesellschafterversammlung einzuziehen oder an die Gesellschaft, andere Gesellschafter oder von der Gesellschafterversammlung bestimmte Dritte abzutreten. Der betroffene Gesellschafter hat bei diesen Entscheidungen der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht.
- (2) Die Gesellschaft wird schon jetzt von jedem Gesellschafter unwiderruflich unter Befreiung von § 181 BGB bevollmächtigt, die Übertragung des der Einziehung unterliegenden Geschäftsanteils entsprechend dem Gesellschafterbeschluss vorzunehmen.
- (3) Die Einziehung kann nur gegen Abfindung aus Vermögen erfolgen, das nicht zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlich ist. Dies ist ausdrücklich im Beschluss über die Einziehung festzustellen.
- (4) Alle verbleibenden Gesellschafter, denen die Einziehung zugutekommt, haften pro rata ihrer Beteiligungsquote an der Gesellschaft neben der Gesellschaft für das Abfindungsentgelt; sie haben die Gesellschaft freizustellen, soweit die Gesellschaft die Abfindung im jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt unverschuldet nicht aus ungebundenem Vermögen leisten kann, das nicht zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlich ist.
- (5) Trifft die Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des Umstandes, der zum Ausscheiden des Gesellschafters führt, keine andere Wahlentscheidung, so steht allen anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft ein Erwerbsrecht an den Geschäftsanteilen des ausscheidenden Gesellschafters zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, so wächst es den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu. Kommt ein Ausscheiden nach den vorstehenden Bestimmungen nicht zustande, wird die Gesellschaft aufgelöst.

§ 17 Abfindungsentgelt

- (1) Die Gesellschaft hat im Falle der Einziehung eine Vergütung für den eingezogenen Geschäftsanteil zu zahlen. Die Abfindung ist der Verkehrswert des Geschäftsanteils des ausgeschiedenen Gesellschafters, mindestens aber der Buchwert. Der Verkehrswert des Geschäftsanteils ist der Teil des Unternehmenswertes, der dem Verhältnis des Geschäftsanteils des ausgeschiedenen Gesellschafters zum Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Der Unternehmenswert der Gesellschaft ist auf den Zeitpunkt des Ausscheidens nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu ermitteln.

- (2) Andere oder weitergehende Ansprüche auf Vergütung seines eingezogenen Geschäftsanteils hat der Gesellschafter nicht.
- (3) Können sich die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter nicht über die Höhe der Abfindung verständigen, wird die Höhe der Abfindung durch einen von der Gesellschaft zu bestimmenden, unabhängigen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den vorstehenden Grundsätzen als Schiedsgutachter i.S.v. § 317 BGB nach billigem Ermessen ermittelt. Der ausscheidende Gesellschafter hat bei der Bestimmung des Schiedsgutachters kein Stimmrecht.
- (4) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist 6 Monate nach Verkündung des Einziehungsbeschlusses bzw. des Abtretungsverlangens fällig. Die Abfindung ist ab dem Tage des Ausscheidens mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) p. a. zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
- (5) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend, wenn der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder einen Dritten zu übertragen ist. Bei der Übertragung an einen Dritten haftet die Gesellschaft für dessen Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Der ausgeschiedene Gesellschafter kann keine Sicherheit verlangen.

§ 18 Spartentrennung

Die Geschäftsbereiche der Gesellschaft gliedern sich in die Versorgungssparten und die versorgungsfremden Sparten. Die versorgungsfremden Sparten sind allein der Stadt Blaustein zuzurechnen. Die Versorgungssparten sind den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital zurechenbar.

§ 19 Gewinnverteilung, Gewinnverwendung (Spartentrennung)

- (1) Das Jahresergebnis vor Ertragsteuern der Gesellschaft ist auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung entsprechend § 9 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg aufgestellten Erfolgsübersicht (Formblatt X) auf die einzelnen Betriebszweige (Sparten) aufzuteilen. Das sich dadurch ergebende Ergebnis der jeweiligen Versorgungssparten vor Ertragsteuerbelastung ist fiktiv mit Gewerbe- und Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag – vor Berücksichtigung des steuerlichen Querverbands mit den allein der Stadt Blaustein zuzurechnenden versorgungsfremden Sparten – zu belasten und hiernach zu gleichen Teilen auf die Gesellschafter aufzuteilen.
- (2) Die Verluste und Gewinne der versorgungsfremden Sparten sind, bei einem Verlust

der genannten Sparte nach Gutschrift, bei einem Gewinn der genannten Sparte nach Belastung mit einer fiktiven Gewerbe- und Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag, aufgrund des steuerlichen Querverbunds allein der Stadt Blaustein zuzurechnen.

- (3) Ein hiernach verbleibender Spartenverlust aus der versorgungsfremden Sparte ist von der Stadt Blaustein im Zeitpunkt der Vornahme von Ausschüttungen der Gesellschaft dadurch auszugleichen, dass der sich aus einem Ausschüttungsbeschluss in Folge der positiven Ergebnisse der Versorgungssparten ergebende Auszahlungsanspruch mit den bis zum Zeitpunkt der Ausschüttung vorgetragenen Spartenverlusten der versorgungsfremden Sparte verrechnet wird.
- (4) Soweit in den versorgungsfremden Sparten ein Jahresfehlbetrag besteht und dieser nicht durch den Ergebnisanteil der Stadt Blaustein aus den Versorgungssparten ausgeglichen werden kann, hat die Stadt Blaustein den verbleibenden Fehlbetrag unabhängig von einer Ausschüttung der Gesellschaft durch einen entsprechenden Zuschuss zu Gunsten der versorgungsfremden Sparte auszugleichen.

§ 20 Eigenkapitalausstattung

- (1) Die Gesellschaft soll nach betriebswirtschaftlichen Maßstäben unter Beachtung der Rechtsvorschriften, des technisch und sozialen Standards und des Gebots einer sicheren und marktgerechteren Aufgabenerfüllung so geführt werden, dass auf Dauer eine angemessene Verzinsung des von den Gesellschaftern eingesetzten Kapitals erreicht wird. Die Eigenkapitalquote der Versorgungssparten soll 40% der diesen Sparten zugehörigen Teilbilanzsumme (Energie und Wasser) nicht unterschreiten. Die Eigenkapitalquote der der Stadt Blaustein alleinzuordenbaren versorgungsfremden Sparten soll ebenfalls 30% der dieser Sparte zugehörigen Teilbilanzsumme (Hallenbad) nicht unterschreiten.
- (2) Werden die in § 20(1) genannten Eigenkapitalquoten der Teilbilanzen der Versorgungssparten bzw. der versorgungsfremden Sparten nicht nur vorübergehend unterschritten, werden sich die Gesellschafter über eine entsprechende Aufstockung des Eigenkapitals durch Nachzahlungen ins Benehmen setzen. Die Stadt Blaustein kann die ihr nach ihrer Beteiligungsquote an den Versorgungssparten obliegenden Nachzahlungen auch dadurch erbringen, dass Beträge aus der Kapitalrücklage der Teilbilanz des Hallenbads in die Teilbilanz der Versorgungssparten übertragen werden.

§ 21 Eigenkapital-Zuführungen

- (1) Soweit Gesellschafter freiwillig oder aufgrund gesellschaftsvertraglicher oder schuldrechtlicher Verpflichtung zur Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft

Zuführungen in die Kapitalrücklage oder aber Ertragszuschüsse zwecks Ergebnisverbesserung oder Ergebnisausgleich in das Gesellschaftsvermögen leisten, hat der leistende Gesellschafter bei Einzahlung eine Zuordnung zur jeweiligen Sparte (versorgungsfremde Sparten oder Versorgungssparten) vorzunehmen, sofern sich nicht bereits aus den Umständen eine eindeutige Zuordnung ergibt.

- (2) Im Bereich der versorgungsfremden Sparten ist die Stadt Blaustein jederzeit berechtigt, auch ohne Vorliegen eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses zwecks Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft einseitig Leistungen in die Kapitalrücklage oder Ertragszuschüsse vorzunehmen.
- (3) Zur Finanzierung von Investitionen, welche das Bad Blau Erlebnisbad in Blaustein betreffen, sind ausschließlich von der Stadt Blaustein Leistungen in die Kapitalrücklage oder Ertragszuschüsse vorzunehmen.
- (4) Die Auflösung von nach § 21(1) und § 21(2) gebildeten Kapital- und Gewinnrücklagen erfolgt, soweit eine Auflösung und Rückzahlung nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vor Liquidation der Gesellschaft zulässig ist, nach dem Verhältnis der Gewinnbeteiligung der Gesellschafter in der jeweiligen Sparte.

§ 22 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde.
- (2) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens werden den Gesellschaftern übersandt.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann.
- (4) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter hierüber unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern innerhalb der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über den Stand der Planerfüllung.
- (5) Nach Ende des Geschäftsjahres berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes im abgelaufenen Jahr.

§ 23 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss nebst Anhang, einschließlich Gewinn und Verlustrechnung sowie Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des HGBs für große Kapitalgesellschaften sowie innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 264 HGB aufzustellen und den Gesellschaftern - nebst Vorschlag über die Gewinnverwendung – zur Feststellung vorzulegen. Darüber hinaus ist der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtliche Anforderungen, insbesondere die des § 53 Abs.1 Nr.1 und 2 HGrG, beachtet werden und die rechtzeitige und vorherige Einbeziehung der Beteiligungsverwaltungen gewährleistet ist. Insbesondere
 - (a) werden Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Prüfbericht des Abschlussprüfers der Gemeinde übersandt.
 - (b) erhalten die Rechnungsprüfungsämter sowie die überörtliche Prüfbehörde die vorgesehenen Befugnisse nach § 54 HGrG.
 - (c) werden den Gesellschaftern für die Aufstellung des Gesamtabchlusses alle erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung gestellt.
- (2) Die zuständige Prüfungsbehörde hat das Recht zur örtlichen und überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach §§ 111, 114 GemO BW und Art. 91 BayGO.
- (3) Über die Verwendung des in der Bilanz ausgewiesenen Gewinns beschließt die Gesellschafterversammlung. Gewinnausschüttungen erfolgen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile und unter Berücksichtigung der Regelung in § 19. Die Gesellschafterversammlung kann eine davon abweichende – inkongruente – Gewinnausschüttung beschließen, wenn sämtliche beeinträchtigte Gesellschafter dieser Gewinnverteilung ausdrücklich zustimmen.
- (4) Die Gesellschaft kann sich zur Erstellung des Jahresabschlusses eines Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe bedienen.
- (5) Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung hat das Leseexemplar des Jahresabschlusses unverzüglich nach seiner Aufstellung sämtlichen Gesellschaftern mindestens zwei Wochen vor der Gesellschafterversammlung, in der der Jahresabschluss freigestellt werden soll, in Kopie zu übermitteln.
- (6) Falls der Jahresabschluss aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder freiwillig aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung im Sinne der §§ 317 ff HGB zu prüfen ist, wählt die Gesellschafterversammlung den Abschlussprüfer rechtzeitig vor Ende des zu prüfenden Geschäftsjahres. Der Prüfungsbericht des

Abschlussprüfers ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Jahresabschluss, über dessen Feststellung Beschluss gefasst werden soll, zu übermitteln, wenn eine Prüfung durchgeführt wurde.

- (7) Über die Entlastung der Geschäftsführung beschließt die Gesellschafterversammlung zusammen mit der Feststellung des Jahresabschlusses und der Gewinnverwendung. Ein Anspruch auf Entlastung besteht nicht.

§ 24 Change of Control-Klausel

Soweit sich der Kreis der Gesellschafter der SWU Energie GmbH unmittelbar oder mittelbar in der Art verändert, dass die SWU Energie GmbH unmittelbar oder mittelbar nicht mehr mehrheitlich im Eigentum von kommunalen Gebietskörperschaften steht, kann die Stadt Blaustein von der SWU Energie GmbH verlangen, dass die von der SWU Energie GmbH gehaltenen Geschäftsanteile an die Stadt Blaustein veräußert werden. Im Hinblick auf den Kaufpreis gilt § 17(1) entsprechend.

§ 25 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich notwendig, im (elektronischen) Bundesanzeiger und im Übrigen im Amtsblatt der Stadt Blaustein.

§ 26 Liquidation

- (1) Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung nichts Abweichendes beschließt. Das Recht eines Gesellschafters, aus wichtigem Grund die gerichtliche Bestellung eines anderen Liquidators zu beantragen (§ 66 Abs. 2 GmbHG) bleibt unberührt.
- (2) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist im Verhältnis der Stammeinlagen unter den Gesellschaftern zu verteilen.

§ 27 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, in Verhandlungen darüber einzutreten, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht und welche die Gesellschafter vernünftigerweise gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

§ 28 Gründungskosten

Die Gründungskosten (Notariatsgebühren, Gerichtskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag in Höhe von € 2.500,00. Einen etwaigen übersteigenden Betrag tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammkapitalbeteiligung.

ENTWURF